

dass ihm Lolli zumindest als der Spionage verdächtig bekannt war und dass er auch wusste, dass der Bundesbeschluss vom 21. Juni 1935 in der Ausarbeitung begriffen und erlassen worden sei. Er wusste also nicht nur um die Möglichkeit, sich mit seiner Tätigkeit für Lolli in einen ausländischen Spionagedienst zu stellen, sondern auch, dass ein solcher Spionagedienst nicht nur der Schweiz nachteilig, sondern hier sogar strafbar sei. Die Beiden — Lolli und Böhlen — haben also vorsätzlich gehandelt.

Anders verhält es sich bei K. und S. Bei beiden hat sich Lolli als Journalist vorgestellt, und beide hat er glauben machen wollen, dass er sie für einen Zeitungsdienst anwerbe. Keinem von beiden können soviel Fach- und Allgemeinkenntnisse nachgewiesen werden, dass sie notwendig hätten zur Einsicht kommen müssen, die von ihnen verlangten Informationen seien unmöglich nur für die Presse bestimmt. Die Entschädigung, die sie von Lolli für ihre Tätigkeit bezogen, war auch so gering, dass sie als Familienväter sich dafür nicht wohl wissentlich den Gefahren ausgesetzt hätten, denen ein Spion im Lande seiner Betätigung ausgesetzt ist. Es ist deshalb nicht prozessual rechtsgenügend nachgewiesen, dass sie vorsätzlich gehandelt haben, wenn auch natürlich der Verdacht dafür besteht.

Jedenfalls aber haben sie fahrlässig gehandelt, was die Zuerkennung einer Entschädigung an sie ausschliesst.

Demnach erkennt das Bundesstrafgericht:

I. — Die Angeklagten Lolli und Böhlen werden schuldig erklärt des unerlaubten militärischen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1935 betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft

und verurteilt:

1. — Lolli: zu fünf Monaten Gefängnis, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft...

zu zehn Jahren Landesverweisung und zu neun Zehnteln der Prozesskosten, unter Solidarhaftung mit dem Angeklagten Böhlen für das zehnte Zehntel.

2. Böhlen: zu zehn Tagen Gefängnis, getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, zu einem Zehntel der Prozesskosten.

II. — Die übrigen Angeklagten werden von Schuld und Strafe freigesprochen.

III. BAHNPOLIZEI

POLICE DES CHEMINS DE FER

64. Urteil des Kassationshofes vom 18. November 1935

i. S. Schweizerische Bundesbahnen gegen Schindler.

Verjährung von Bahnpolizeiübertretungen: Die in Art. 9 des Bahnpolizeigesetzes vorgesehene Verfolgungsverjährung kann nach Massgabe des allgemeinen Bundesstrafrechts (Art. 34 Abs. 3 BStrR) unterbrochen werden.

Eine kriminalrechtliche Untersuchung wegen der nämlichen Tat unterbricht auch die Verjährung des allfälligen polizeirechtlichen Strafanspruchs, vorausgesetzt, dass die für diesen geltende Frist gewahrt wird.

Die Bezirksanwaltschaft Winterthur übermittelte am 9. Juli 1935 die Akten über einen Vorfall vom 5. April gl. J. (Befahren eines Bundesbahnüberganges) dem Statthalteramt Winterthur zur strafrechtlichen Beurteilung nach dem Bahnpolizeigesetz vom 18. Februar 1878, nachdem die wegen des nämlichen Vorfalles eingeleitete Untersuchung wegen Gefährdung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs im Sinne von Art. 67 des Bundesstrafrechts bereits am 15./18. Mai eingestellt worden war.

Das Statthalteramt hat indessen die Sache am 9. August 1935 wegen Verjährung eingestellt, weil die in Art. 9 des Bahnpolizeigesetzes vorgesehene Verjährungsfrist von drei Monaten seit Begehung bei der Überweisung der Akten bereits abgelaufen gewesen sei.

Gegen diese Verfügung hat die Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen beim Bundesgericht Nichtigkeitsbeschwerde angehoben mit dem Antrag, die Sache sei zu neuer (materieller) Entscheidung an die kantonale Behörde zurückzuweisen. Der angefochtene Entscheid verletze eidgenössisches Recht, indem er die in Art. 34 Abs. 3 des Bundesstrafrechts vorgesehene Unterbrechung der Verfolgungsverjährung auf Art. 9 des Bahnpolizeigesetzes mit Unrecht nicht anwende.

Der Beschuldigte hat sich nicht vernehmen lassen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — (Beschwerdelegitimation entsprechend BGE 46 I 76 f.).

2. — Die Bestimmung von Art. 9 des Bahnpolizeigesetzes : « Die unter die Art. 1-6 fallenden Polizeiübertretungen sind drei Monate nach der Begehung verjährt », ist nicht dahin auszulegen — und sie wird auch vom Statthalteramt nicht so ausgelegt —, dass die damit geordnete Verfolgungsverjährung überhaupt nicht unterbrochen werden könne, d. h. dass sie ohne Rücksicht auf die Anhebung und Fortführung einer Strafuntersuchung ablaufe, sofern nicht binnen der Frist ein verurteilendes Straferkenntnis dazwischentritt (wie dies für Polizeiübertretungen, bei Bemessung der Frist auf ein Jahr, Art. 640 des französischen Code d'instruction criminelle vorsieht). Denn für eine solche Urteilsbefristung fehlt es an jeglicher gesetzlicher Grundlage, sie entspricht namentlich auch nicht dem Verjährungsbegriff, wie er im übrigen im eidgenössischen Recht verwendet wird. Nach Art. 34 Abs. 3 des Bundesstrafrechts wird gegenteils der Strafverfolgungsanspruch durch jede Untersuchungshandlung, die binnen der Ver-

jährungsfrist vorgenommen wird, gewahrt und damit die Verjährungsfrist unterbrochen mit der Wirkung, dass sie mit jeder solchen Massnahme neu zu laufen beginnt. Da das Bahnpolizeigesetz lediglich eine besonders kurze Verjährungsfrist aufstellt, ohne hinsichtlich der zur Verhinderung des Fristablaufs geeigneten Vorkehren etwas zu bestimmen, ist jene Regel des allgemeinen Bundesstrafrechts auch hier anwendbar ; an einer abweichenden gesetzlichen Ordnung, die in Bahnpolizeisachen angewendet werden könnte, fehlt es, und es kann nicht Gesetzeswille sein, die Aufstellung einer solchen Ordnung dem Richter anheimzustellen. Auch ist in dieser Hinsicht nicht etwa kantonales Recht anwendbar (das nach Art. 11 des Bahnpolizeigesetzes für die Verjährung erkannter Strafen, die Vollstreckungsverjährung, massgebend ist) ; denn wenn Bundesrecht bestimmt, nach Ablauf welcher Zeit der Strafverfolgungsanspruch verjährt, muss sich auch nach Bundesrecht entscheiden, ob die Frist durch Anhebung der Strafverfolgung gewahrt werden kann, und wie es sich mit der Verfolgungsverjährung weiterhin verhalte, wenn die Frist einmal gewahrt worden ist. Das entspricht der Rechtsprechung, die bei durch Bundesrecht mit Strafe bedrohten Handlungen für die Verjährung der Strafverfolgung allgemein Art. 34 des Bundesstrafrechts anwendbar erklärt, soweit nicht abweichende vom Bundesrecht selbst aufgestellte Sondervorschriften eingreifen (vgl. BGE 27 I 539 ff., 34 I 135, 51 I 348 ff., 61 I 317 ff.).

Somit fragt es sich nur noch, ob zur Wahrung der in Frage stehenden Verfolgungsfrist auch die Anhebung einer kriminalrechtlichen Untersuchung wegen der nämlichen Tat geeignet sei, oder ob es hiezu einer speziell polizeirechtlichen Untersuchung bedürfe, wie dies das Statthalteramt annimmt. Diese letztgenannte Auffassung ist nicht haltbar. Nach Art. 10 des Bahnpolizeigesetzes ist die Tat vorerst überhaupt nur nach ihrer schwereren Qualifikation zu verfolgen, wenn eine solche in Betracht kommt und nicht von vorneherein nur eine Polizeiübertretung gemäss Art.

1-6 dieses Gesetzes in Frage steht. Das Gesetz sieht also zur Wahrung des polizeirechtlichen Strafverfolgungsanspruchs keine besonderen Vorkehrungen vor, und es ist denn auch nicht einzusehen, weshalb die Einleitung und Fortführung einer Strafuntersuchung unter dem Gesichtspunkte schwereren Unrechts nicht auch den bei Verneinung solchen Vergehens allenfalls gegebenen polizeirechtlichen Strafanspruch sollte zu wahren vermögen, vorausgesetzt, dass die Anhebung und dann wiederum die allfällige Fortsetzung des Strafverfahrens nicht über die dreimonatige Verjährungsfrist hinaus auf sich warten lässt.

War hier die wegen Gefährdungsvergehens zunächst eingeleitete Untersuchung am 15./18. Mai abgeschlossen worden, so fällt die am 9. Juli vorgenommene Überweisung an das Statthalteramt zur polizeilichen Beurteilung noch in die neue Verjährungsfrist, womit sich die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet erweist.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, die Einstellungsverfügung des Statthalteramtes Winterthur vom 9. August 1935 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Behörde zurückgewiesen.

IV. JAGDPOLIZEI
LOI SUR LA CHASSE

65. Urteil des Kassationshofs vom 23. Dezember 1935
i. S. Lengacher gegen Bern, Generalprokurator.

Jagdgesetz Art. 48. Darunter fällt auch Veräusserung bzw. Erwerb von blossen Teilen gefrevelter Tiere (gegerbtes Rehfell).

A. — Die Vorinstanz hat, im wesentlichen ein Urteil des Gerichtspräsidenten von Frutigen bestätigend, den Beschwerdeführer zu einer Busse von 200 Fr. und den Kosten verurteilt, weil er zu nicht genau bestimmbarer Zeit seit dem Herbst 1933 das Fell eines Rehes gekauft hat, trotzdem er wissen oder annehmen musste, dass das Tier von dem Fellverkäufer Emil Rieder gewildert worden sei (Jagdges. Art. 48). Den Sachverhalt nimmt das Gericht als erwiesen an auf Grund der Aussagen eines Zeugen Rubin und der eigenen Aussagen des Beschwerdeführers. Art. 48 sei so auszulegen, dass auch strafbar sei, wer Teile von gefrevelten Tieren widerrechtlich veräussere oder erwerbe. Zwar spreche die Entstehungsgeschichte des Art. 48 (Beratung im Ständerat) nicht eindeutig für diese Auslegung, wohl aber der Zweck der Bestimmung, die verhindern wolle, dass aus der Veräusserung des gefrevelten Tieres Gewinn erzielt werde; sonst wäre der Umgehung Tür und Tor geöffnet.

B. — Der Beschwerdeführer beantragt, das Urteil aufzuheben und ihn freizusprechen unter Zuerkennung einer Entschädigung, eventuell sei die Sache zurückzuweisen zu neuer Beurteilung unter Zuspruch einer Entschädigung.

In tatbeständlicher Hinsicht bemängelt er die Beweiswürdigung und bestreitet, dass der Beweis der Schuld erbracht sei. Rechtlich falle die Tat nicht unter Art. 48,